

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

der Stabsstelle Beteiligungen

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH – WFG gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V)

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH - WFG hat auf ihrer Sitzung am 26. Januar 2026 nachfolgendes beschlossen:

- Der durch die BRB Revision und Beratung PartG mbB geprüfte und am 16.12.2025 mit einem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.858,21 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 63.860,46 EUR (Vorjahr 101.774,14 EUR) festgestellt. Der Lagebericht wird genehmigt.
- Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe von 35.858,21 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 14 Abs. 5 S. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) werden

- der Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
- den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
- der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
- die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekanntgemacht. Gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 KPG M-V werden die Unterlagen an sieben Tagen im Raum 334 der Stabsstelle Beteiligungen, Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, ausgelegt.

Greifswald, 04. Mai 2026


Michael Sack
Landrat



Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse

<https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen> am: 19.05.2026



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH
An der Sparkasse 1
17489 Hansestadt Greifswald

Bearbeitet von: **Jan-Pierre Gericke**
Telefon: 0385 7412 192
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: pruefberichte@lrh-mv.de

hr Zeichen:
Gz.: 22A-13.0231-511/2024 - 2435/2026

Schwerin, 27. Januar 2026

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 weiter.

Er weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anl. 5 S. 6) gesondert hin.

Danach verfügt die Gesellschaft über keinen operativen Geschäftsbetrieb mehr und ist defizitär. Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Darüber hinaus weisen der Abschlussprüfer gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 3) und die Geschäftsführung im Lagebericht (Anl. 4 S. 3) auf Folgendes hin:

- Durch den Wegfall des operativen Geschäfts werden keine Umsatzerlöse mehr erzielt.
- Zudem verweist er auch hier auf die Vorbereitung zur Liquidation der Gesellschaft.

Der Landesrechnungshof wurde mit E-Mail vom 13. Januar 2026 über den Beschluss der Gesellschafter zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft informiert. Er bittet auch künftig um aktuelle Informationen zum Stand der Liquidation.

Dienstsitz Schwerin
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

E-Mail: poststelle@lrh-mv.de
Telefon: 0385 7412-0 | Fax: -100
Web: lrh-mv.de

Außenstelle Neubrandenburg
Besenitzer Straße 11
17034 Neubrandenburg

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Dr. Johannsen



Für die Richtigkeit
S. Bercht

¹ Vgl. Grundwerk 2026 in der Fassung vom 17. Dezember 2025, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/

Prüfungsbericht

Wirtschaftsförderergesellschaft Vorpommern mbH
Greifswald

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A PRÜFUNGSauftrag	1
B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I Lage der Gesellschaft	2
I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
II Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	3
C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I Gegenstand der Prüfung	4
II Art und Umfang der Prüfung	4
D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
I.2 Vorjahresabschluss	6
I.3 Jahresabschluss	6
I.4 Lagebericht	7
II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	8
I Vermögenslage	8
II Finanzlage	9
III Ertragslage	10
F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	11
I Wirtschaftsplan	11
II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	11
III Wirtschaftliche Verhältnisse	11
G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	13

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
- Anlage 8 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 9 Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024
- Anlage 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	= Absatz
D&O	= Directors and Officers
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
e. V.	= eingetragener Verein
EUR	= Euro
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grundwerk	= Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
HGB	= Handelsgesetzbuch
HGrG	= Haushaltsgesetz
IDW	= Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. V. m.	= in Verbindung mit
KPG	= Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LRH	= Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
mbB	= mit beschränkter Berufshaftung
mbH	= mit beschränkter Haftung
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
PartG	= Partnerschaftsgesellschaft
PH	= Prüfungshinweis
PS	= Prüfungsstandard
TEUR	= Tausend Euro
UVgO	= Unterschwellenvergabeordnung
VgV	= Vergabeverordnung
Vj.	= im Vorjahr
VOB	= Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WFG	= Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald

A PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH), handelnd im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald (im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt), hat uns mit Vertrag vom 27. Juni 2024 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichten wir in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes.

Für die Durchführung der Prüfung finden die Vorschriften des KPG M-V sowie das Grundwerk des LRH in M-V Anwendung. Daneben wurde der IDW zur Erteilung von Bestätigungsvermerken (PH 9.400.3) bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW PS 450 erstellt. Er richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Maßgebend für die Auftragsdurchführung – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der vorbezeichneten Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen maßgebend.

B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I Lage der Gesellschaft

I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beurteilen die Lage der Gesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht in zusammengefasster Form wie folgt:

- Mit dem Jahr 2022 wurde die Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung in der Region Vorpommern abgeschlossen. Die bisherigen Aufgabenfelder der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH (WFG) wurden vollständig aufgeteilt. Das regionale Standortmarketing wird seither von einem in Vorpommern tätigen Regionalmarketingverein wahrgenommen. Die Aufgaben der Investorenakquise, Ansiedlungsberatung, Bestandspflege und -entwicklung liegen wieder unmittelbar bei den Verwaltungen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.
- Eine operative und strategische Steuerung der Gesellschaft fand aufgrund der weitgehenden Einstellung der Geschäftstätigkeit nicht mehr statt. Die Aufgaben der Geschäftsführung beschränkten sich auf die Überwachung der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und die Kontrolle der Liquiditätslage.
- Das verbliebene Anlagevermögen (EDV-Technik und Messebau) wurde im Geschäftsjahr mit einem Buchverlust in Höhe von 7,2 TEUR veräußert.
- Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft war auch im Jahr 2024 durch den weitgehenden Wegfall der operativen Geschäftsfelder und die Beendigung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter geprägt.
- Im Jahr 2024 wurde lediglich eine geringfügig beschäftigte Geschäftsführerin eingesetzt. Weiteres Personal wird nicht beschäftigt.
- Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 01.01.2026 vorgesehen.
- Das Geschäftsjahr schloss letztlich wieder mit einem Verlust in Höhe von 35,9 TEUR ab (Vorjahresverlust 31,1 TEUR).

- Ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde angesichts der beabsichtigten Liquidation nicht mehr erstellt.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht halten wir für zutreffend.

I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach unserer Einschätzung liegen keine Tatsachen im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB vor, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden können.

Wir haben bei unserer Prüfung folgende entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache festgestellt und berichten hierüber pflichtgemäß nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB: Im Lagebericht wird in Abschnitt „V. Prognose, Chancen und Risiken“ dargestellt:

- Durch den Wegfall des operativen Geschäfts sind die Aufgaben und damit verbunden auch die Umsatzerlöse der Gesellschaft weggefallen. Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter stellt diese entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache keine Ereignisse oder Gegebenheiten dar, die im — bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zugrunde zu legenden — Prognosezeitraum bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit begründen können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Risikobeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht im Abschnitt „V. Prognose, Chancen und Risiken“.

II Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 HGB wie folgt:

Entgegen § 264 Abs. 1 HGB wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt und entgegen der sich aus § 15 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ergebenden Verpflichtung nicht innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2025 aufgestellt.

Entgegen der sich aus § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG ergebenden Verpflichtung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist festgestellt.

C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der Gesellschaft.

Gemäß den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierzu wurde der vom IDW veröffentlichte IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung so geplant und durchgeführt, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und

Vermögensschädigungen) oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Unternehmens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Planung unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern – unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung - festgelegt.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang und im Lagebericht

Weiterhin haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Auswertung der Bestätigungsschreiben von Kreditinstituten und des Steuerberaters

Aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) wurden überwiegend in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober und Dezember 2025 durchgeführt und am 12. Dezember 2025 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften

I.2 Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 7. März 2025 durch die Gesellschafterversammlung festgestellt.

Als Ergebnisverwendung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 31.140,76 EUR mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde im Unternehmensregister und gemäß § 14 Abs. 5 KPG publiziert.

I.3 Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

I.4 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3).

II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Beurteilung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft wird anhand der nachfolgend wiedergegebenen Zusammenfassung der einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt und kommentiert.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Sachanlagen	0	0,0	14	13,7	-14
Finanzanlagen	0	0,0	73	71,6	-73
Langfristiges Vermögen	0	0,0	87	85,3	-87
Übrige kurzfristige Aktiva	2	3,1	7	6,9	-5
Liquide Mittel	(1) 62	96,9	8	7,8	54
Kurzfristiges Vermögen	64	100,0	15	14,7	49
	64	100,0	102	100,0	-38
Kapital					
Gezeichnetes Kapital	75	117,2	75	73,5	0
Gewinnvortrag	(2) 2	3,1	33	32,4	-31
Jahresfehlbetrag	-36	-56,3	-31	-30,4	-5
Eigenkapital	41	64,0	77	75,5	-36
Kurzfristige Rückstellungen	(3) 17	26,6	14	13,7	3
Lieferantenverbindlichkeiten	(4) 4	6,3	11	10,8	-7
Übrige kurzfristige Passiva	2	3,1	0	0,0	2
Kurzfristiges Fremdkapital	23	36,0	25	24,5	-2
	64	100,0	102	100,0	-38

Zu (1) Hinsichtlich der Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die unter Abschnitt II dargestellte Kapitalflussrechnung.

Zu (2) Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 7. März 2025 wurde der Jahresfehlbetrag 2023 auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu (3) Zur Zusammensetzung der **Rückstellungen** verweisen wir auf die Angabe in der Anlage 7.

Zu (4) Die Veränderung der **Verbindlichkeiten** ist stichtagsbedingt.

II Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	TEUR	TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	-36	-31
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	5
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	3	-9
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6	-2
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5	7
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>7</u>	<u>0</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-25</u>	<u>-30</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	6	0
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	<u>73</u>	<u>-4</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>79</u>	<u>-4</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	54	-34
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>8</u>	<u>42</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>62</u></u>	<u><u>8</u></u>

In dem Finanzmittelbestand sind die liquiden Mittel dargestellt.

III Ertragslage

Nachstehend geben wir eine Übersicht über die verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten, die wir in zusammengefasster Form und im Vergleich mit dem Vorjahr darstellen. Dabei haben wir die verschiedenen Erträge und Aufwendungen jeweils in ein prozentuales Verhältnis zu den betrieblichen Erträgen gesetzt.

	<u>2024</u>		<u>2023</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Übrige Erträge	2	100,0	5	100,0	-3
Betriebliche Erträge	<u>2</u>	<u>100,0</u>	<u>5</u>	<u>100,0</u>	<u>-3</u>
Personalaufwand (1)	-7	-350,0	-8	-160,0	1
Abschreibungen	0	0,0	-5	-100,0	5
Sonstiger Betriebsaufwand (2)	-31	-1.550,0	-28	-560,0	-3
Betrieblicher Aufwand	<u>-38</u>	<u>-1.900,0</u>	<u>-41</u>	<u>-820,0</u>	<u>3</u>
Betriebsergebnis	<u>-36</u>	<u>-1.800,0</u>	<u>-36</u>	<u>-720,0</u>	<u>0</u>
Finanzergebnis	0		5		-5
Jahresfehlbetrag	<u>-36</u>		<u>-31</u>		<u>-5</u>

Zu (1) Im Geschäftsjahr war lediglich eine Geschäftsführerin auf geringfügiger Basis beschäftigt.

Zu (2) Der **sonstige Betriebsaufwand** hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht um 3 TEUR erhöht.

F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr wurde auf der Gesellschafterversammlung am 19. März 2024 beschlossen.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der Ist-Zahlen ist in der Anlage 9 enthalten.

II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Vorschriften von § 53 HGrG beachtet. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 8 zu diesem Bericht dargestellt.

Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind.

III Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft verfügt über keinen operativen Geschäftsbetrieb und ist defizitär. Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

- **Eigenkapitalquote**

Die Gesellschaft besitzt am Bilanzstichtag ein Eigenkapital in Höhe von 41 TEUR (Vorjahr 77 TEUR), die Eigenkapitalquote beträgt 64,0 % (Vorjahr 75,5 %).

Darstellung Liquiditätskennziffern

Die Liquiditätskennziffern ergeben sich wie folgt:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
Liquiditätsgrad 1 (liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten)	269,6%	32,0%
Liquiditätsgrad 2 (liquide Mittel + kurzfristige Forderungen / kurzfristige Verbindlichkeiten)	278,3%	60,0%
Liquiditätsgrad 3 (Umlaufvermögen / kurzfristiges Fremdkapital)	278,3%	60,0%

- **Sachverhalte mit einigem Gewicht**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt „B.I.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen“.

- **Beihilfen**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr nach unseren Feststellungen keine Beihilfen erhalten.

G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH für das Geschäftsjahr 2024 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die Gesellschaft verfügt über keinen operativen Geschäftsbetrieb und ist defizitär. Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 12. Dezember 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



G. Matlok
Wirtschaftsprüfer



M. Napierski
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

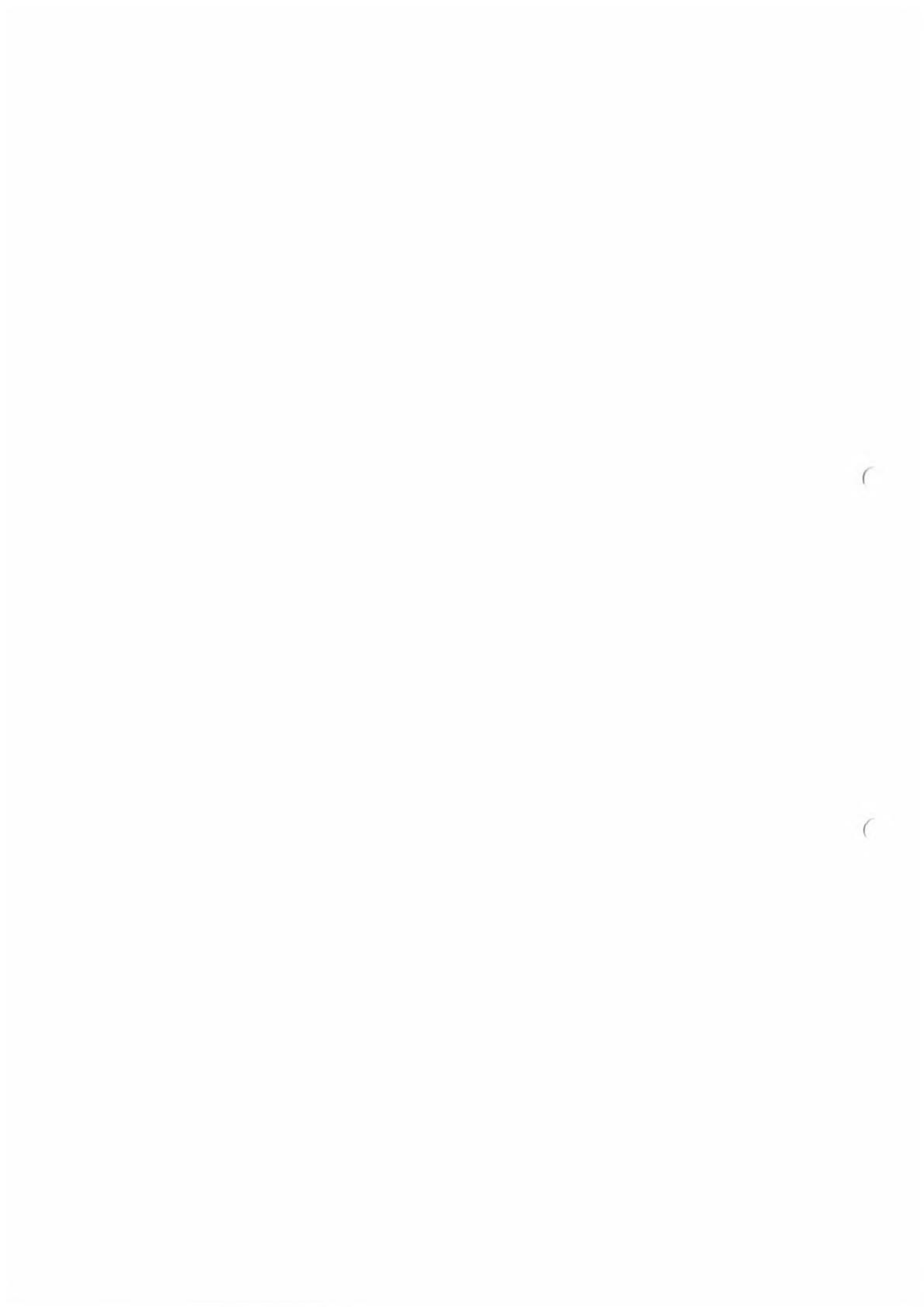
	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	6,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	13.344,00
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	72.569,88
	0,00	85.919,88
B. UMLAUFVERMÖGEN		
i. Sonstige Vermögensgegenstände	877,66	6.388,69
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	62.287,46	8.470,61
	63.165,12	14.859,30
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	695,34	994,96
	<u>63.860,46</u>	<u>101.774,14</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	75.000,00	75.000,00
II. Gewinnvortrag	1.402,01	32.542,77
III. Jahresfehlbetrag	<u>-35.858,21</u>	<u>-31.140,76</u>
40.543,8076.402,01
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen17.690,0014.148,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.587,44	10.816,38
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.039,22</u>	<u>407,75</u>
5.626,6611.224,13
	<u>63.860,46</u>	<u>101.774,14</u>

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.467,90	4.656,43
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.950,00	-6.080,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.244,94	-1.753,86
	-7.194,94	-7.833,86
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-418,00	-5.237,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-30.725,13	-27.665,97
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11,96	3.131,33
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2.132,25
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-323,94
8. Ergebnis nach Steuern	-35.858,21	-31.140,76
9. Jahresfehlbetrag	-35.858,21	-31.140,76



Anhang
für das Geschäftsjahr 2024
der
Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH
Greifswald

A. Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH und hat ihren Sitz in Greifswald. Sie wird beim Amtsgericht Stralsund unter der Handelsregisternummer HR B 5513 geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gem. den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und aufgrund kommunal- und landesrechtlicher Vorschriften unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Die Gesellschaft ist nach handelsrechtlicher Definition eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir "davon-Vermerke" zu Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufgenommen. Aus dem gleichen Grunde wurden die Angaben zu Haftungsverhältnissen (§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB) ebenfalls im Anhang gemacht.

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Zur Stärkung der Liquidität wurden im Geschäftsjahr die Wertpapiere des Anlagevermögens aufgelöst und dem Kassenbestand zugeführt. Weiterhin wurde eine begrenzte Patronatserklärung der Sparkasse Vorpommern in Höhe von T€ 25 bis Ende 2024 abgegeben.

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Eigentums.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie realisiert sind.

Die Wertansätze aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurden unverändert übernommen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um die lineare Abschreibung bewertet. Die Nutzungsdauern betragen 3 bzw. 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauern betragen zwischen 3 und 7 Jahren.

Die Vornahme der planmäßigen Abschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Soweit erforderlich, werden Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder und bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält anteilige Ausgaben aus der Zeit vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für Folgejahre darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, sie sind mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten

I. Posten der Bilanz

1. Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem diesen Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Alle sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit von unter einem Jahr.

3. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind enthalten:

	31.12.2024 €	Vorjahr €
Rückstellungen Jahresabschlussprüfung und -prüfung	14.500,00	9.500,00
Rückstellungen für Archivierung	1.800,00	2.948,00
Steuerberatung	1.390,00	1.700,00
	<u>17.690,00</u>	<u>14.148,00</u>

4. Verbindlichkeiten

Restlaufzeiten in Jahren

	Gesamt €	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	3.587,44 (10.816,38)	3.587,44 (10.816,38)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	2.039,22 (407,75)	2.039,22 (407,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>5.626,66</u> <u>(11.224,13)</u>	<u>5.626,66</u> <u>(11.224,13)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>	<u>0,00</u> <u>(0,00)</u>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind enthalten Verbindlichkeiten:

- aus Steuern: € 2.039,22 (Vorjahr: T€ 0,4)

5. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung

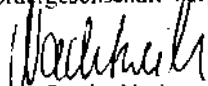
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

VI. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres in Höhe von € 35.858,21 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Greifswald, 28.10.2025

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH


g.v.Z. Sandra Nachtweih

- Geschäftsführerin -

Anlagenspiegel

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	28.361,40	0,00	28.361,40	0,00
II. SACHANLAGEN				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.607,28	0,00	64.607,28	0,00
III. FINANZANLAGEN				
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>74.151,50</u>	<u>0,00</u>	<u>72.569,88</u>	<u>1.581,62</u>
	<u>167.120,18</u>	<u>0,00</u>	<u>165.538,56</u>	<u>1.581,62</u>

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
28.355,40	0,00	28.355,40	0,00	0,00	6,00
51.263,28	418,00	51.681,28	0,00	0,00	13.344,00
<u>1.581,62</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.581,62</u>	<u>0,00</u>	<u>72.569,88</u>
<u>81.200,30</u>	<u>418,00</u>	<u>80.036,68</u>	<u>1.581,62</u>	<u>0,00</u>	<u>85.919,88</u>

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH
Greifswald

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

Mit dem Jahr 2022 wurde die Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung in der Region Vorpommern abgeschlossen. Die bisherigen Aufgabenfelder der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH (WFG) wurden vollständig aufgeteilt.

Das regionale Standortmarketing wird seither von einem in Vorpommern tätigen Regionalmarketingverein wahrgenommen. Die Aufgaben der Investorenakquise, Ansiedlungsberatung, Bestandspflege und -entwicklung liegen wieder unmittelbar bei den Verwaltungen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

Im Zuge dieser Neuordnung erfolgte ein erheblicher personeller Abbau innerhalb der WFG. Seit Oktober 2022 ist lediglich eine geringfügig beschäftigte Geschäftsführerin tätig. Weitere Beschäftigte sind nicht vorhanden.

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2024 – wie bereits im Vorjahr – keine Umsatzerlöse. Die laufende Finanzierung erfolgte ausschließlich aus vorhandenen Liquiditätsbeständen. Sponsoringverträge bestehen nicht mehr; entsprechende Zahlungen wurden eingestellt.

Bei den Gesellschaftern ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen. Gesellschafter der WFG sind weiterhin die Landkreise Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen sowie die Sparkasse Vorpommern.

Eine operative und strategische Steuerung der Gesellschaft fand aufgrund der weitgehenden Einstellung der Geschäftstätigkeit nicht mehr statt. Die Aufgaben der Geschäftsführung beschränkten sich auf die Überwachung der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und die Kontrolle der Liquiditätsslage.

Das verbliebene Anlagevermögen (EDV-Technik und Messebau) wurde im Geschäftsjahr mit einem Buchverlust in Höhe von 7,2 T€ veräußert.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 35,9 T€ resultiert im Wesentlichen aus diesen Vorgängen. Alle Aufwendungen wurden auf die minimale Aufrechterhaltung der Gesellschaftstätigkeit reduziert.

II. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die WFG hat bereits seit 2022 ihre operative Geschäftstätigkeit weitgehend eingestellt. Neue Projektanträge oder -initiativen wurden entsprechend eines Gesellschafterbeschlusses nicht mehr verfolgt.

Nach längeren Diskussionen unter den Gesellschaftern wurde im Jahr 2024 die Entscheidung vorbereitet, die Gesellschaft nicht neu auszurichten, sondern in Liquidation zu führen.

Ein entsprechender Beschluss liegt bereits von der Sparkasse Vorpommern vor. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen haben die Liquidationsentscheidung im Jahr 2025 ihren jeweiligen Kreistagen zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Beschlüsse erfolgten im Oktober 2025 und bilden die Grundlage für die

Umsetzung der Liquidation durch einen Gesellschafterbeschluss, der voraussichtlich noch in 2025 gefasst wird.

Damit befindet sich die Gesellschaft in der Übergangsphase zur Liquidation, während der die laufende Verwaltung, Abwicklung verbliebener Vermögenswerte und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im Vordergrund stehen.

III. Geschäftsergebnis und finanzielle Leistungsindikatoren

Ertragslage

Die Umsatzerlöse beliefen sich – wie im Vorjahr – auf 0,0 T€.

Die sonstigen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bewegen sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau mit aktuell 30,7 T€ (Vorjahr: 27,7 T€). Der leichte Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 7,2 T€.

Alle weiteren Aufwendungen bewegen sich weiterhin auf einem niedrigen Niveau bzw. konnten im Vergleich zum Vorjahr weiter gesenkt werden.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 35,9 T€ ab (Vorjahr: -31,1 T€).

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme verringerte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2024 auf 63,9 T€ (Vorjahr: 101,8 T€).

Die Reduzierung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag sowie der Veräußerung des verbliebenen Anlagevermögens.

Das Anlagevermögen wurde vollständig veräußert (0,0 T€, Vorjahr: 85,9 T€).

Das Umlaufvermögen erhöhte sich hingegen auf 63,2 T€ (Vorjahr: 14,9 T€). Der Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben) stieg von 8,5 T€ auf 62,3 T€ an.

Auf der Passivseite blieb das gezeichnete Kapital mit 75 T€ unverändert.

Der Gewinnvortrag verringerte sich aufgrund des Vorjahresfehlbetrags auf 1,4 T€.

Die Rückstellungen beliefen sich auf 17,7 T€ (Vorjahr: 14,1 T€).

Die Verbindlichkeiten verringerten sich auf 5,6 T€ (Vorjahr: 11,2 T€).

Finanzlage

Der Kassen- bzw. Bankbestand erhöhte sich zum Jahresende deutlich von 8,5 T€ auf 62,3 T€, was auf die Veräußerung von Anlagevermögen und das Fehlen operativer Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Die Zahlungsfähigkeit war im gesamten Berichtszeitraum jederzeit gewährleistet. Die Gesellschaft verfügte zu jedem Zeitpunkt über ausreichende Liquidität, um ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft war auch im Jahr 2024 durch den weitgehenden Wegfall der operativen Geschäftsfelder und die Beendigung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter geprägt.

Trotz der anhaltenden Verluste konnte die Liquidität gesichert und die laufenden Aufwendungen weiter reduziert werden. Die Eigenkapitalausstattung verringerte sich infolge der wiederholten Jahresfehlbeträge weiter.

IV. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund der Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit bestehen keine wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit, Mitarbeiterentwicklung oder gesellschaftliche Verantwortung fanden nicht mehr statt.

V. Prognose, Chancen und Risiken

Die Gesellschafter haben sich darauf verständigt, die Gesellschaft nicht mit neuen Aufgabenfeldern auszustatten.

Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 01.01.2026 vorgesehen.

Ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde angesichts der beabsichtigten Liquidation nicht mehr erstellt.

Risiken aus der laufenden Verwaltung bestehen nicht in wesentlichem Umfang. Die Gesellschaft verfügt über ausreichende Liquidität, um die Abwicklung geordnet durchzuführen.

Chancen für eine Wiederaufnahme operativer Tätigkeiten bestehen nach derzeitigem Stand nicht.


Greifswald, 28. Oktober 2025
Sandra Nachtweih
Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, Greifswald, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH für das Geschäftsjahr 2024 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V******Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die Gesellschaft verfügt über keinen operativen Geschäftsbetrieb und ist defizitär. Die Entscheidung zur Liquidation wurde vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 12. Dezember 2025

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



G. Matlok
Wirtschaftsprüfer



M. Napierski
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE GRUNDLAGEN, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**I Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage der Gesellschaft bildet der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18. Juni 2020. Die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Firma	Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH
Rechtsform	GmbH
Sitz	Greifswald
Gründung	21. Dezember 2001
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister vom Amtsgericht Stralsund unter der Nummer HRB 5513 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens	<p>Die Gesellschaft hat nach ihrem Gesellschaftsvertrag den Zweck, die Region zu fördern und deren wirtschaftliche Struktur zu verbessern durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) nationale und internationale Präsentation der Wirtschaftsregion,b) Koordinierung der vorhandenen Wirtschaftsförderung, insbesondere zwischen den Gesellschaftern,c) überregionale Mittler- und Koordinationsfunktion für Standortentwicklungen und Wirtschaftsansiedlungen in der Region,d) Stimulierung von neuen Aufgaben zur Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik sowie Mobilisierung regionaler Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale,e) Förderung und Entwicklung regional bedeutsamer Standortfaktoren. <p>Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt die Gesellschaft nach ihrem Gesellschaftsvertrag folgende Aufgaben wahr</p> <ul style="list-style-type: none">a) Förderung einer guten Zusammenarbeit zwischen den in der Region ansässigen Wirtschaftsförderakteuren, Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte sowie Aufbau neuer regionaler Netzwerke, Bündnisse und Verbundprojekte,b) Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Foren etc.,c) Aufbau einer regionalen Gewerbeflächendatenbank,d) Aufbau und Pflege einer Internet-Präsentation zu den Vorzügen des Wirtschaftsstandortes Vorpommern,e) Mitwirkung bei interkommunalen Gewerbegebieten,f) Vermittlung von innovativen Ideen zur Wirtschaftsansiedlung und Schaffung von Arbeitsplätzen,g) Anwerbung neuer Unternehmen und Forschungseinrichtungen
-----------------------------	--

	<p>im Rahmen der Investorenakquise und Ansiedlungsbegleitung,</p> <p>h) Regionale Bestandspflege und -entwicklung,</p> <p>i) Imitierung und Mitwirkung an Maßnahmen der Außendarstellung der Region Vorpommern in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung im Rahmen des regionalen Standortmarketings,</p> <p>j) Projektentwicklung und -management.</p> <p>Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 wurde durch die Gesellschafter beschlossen die Aufgaben der WFG auf andere Aufgabenträger zu verteilen. Ab dem Geschäftsjahr 2022 stellte die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit weitestgehend ein.</p>						
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember						
Organe der Gesellschaft	<p>Gesellschafterversammlung</p> <p>Geschäftsführung</p>						
Stammkapital und Gesellschafter	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 75.000,00 EUR</p> <table> <tr> <td>Sparkasse Vorpommern</td> <td>37.500,00 EUR (50,00 %)</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Vorpommern-Rügen</td> <td>25.000,00 EUR (33,33 %)</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Vorpommern-Greifswald</td> <td>12.500,00 EUR (16,67 %)</td> </tr> </table>	Sparkasse Vorpommern	37.500,00 EUR (50,00 %)	Landkreis Vorpommern-Rügen	25.000,00 EUR (33,33 %)	Landkreis Vorpommern-Greifswald	12.500,00 EUR (16,67 %)
Sparkasse Vorpommern	37.500,00 EUR (50,00 %)						
Landkreis Vorpommern-Rügen	25.000,00 EUR (33,33 %)						
Landkreis Vorpommern-Greifswald	12.500,00 EUR (16,67 %)						
Geschäftsführung	<p>Frau Sandra Nachtweih</p> <p>Die Geschäftsführerin ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p>						

II Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Greifswald
Steuernummer	084/126/00038
Betriebsprüfung	Im Geschäftsjahr 2024 fand keine Betriebsprüfung statt.
Außenprüfung	Im Geschäftsjahr 2024 fand keine Lohnsteuerprüfung statt.

WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2024

Soweit Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang erfolgt sind, wird auf eine Wiederholung verzichtet. Zu den einzelnen wesentlichen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geben wir deswegen nur noch die nachstehenden Aufgliederungen und Erläuterungen.

BILANZ

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	6,00

Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	13.344,00

Zusammensetzung:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Hardware	0,00	7.273,00
Messeausstattung	0,00	6.056,00
Büroeinrichtung	0,00	15,00
	<u>0,00</u>	<u>13.344,00</u>

Finanzanlagen

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	EUR	72.569,88

Die Gesellschaft hielt im Vorjahr 1.195,944 Anteile an dem Fonds Deka-Kommunal Euroland Balance (A). In 2024 wurden die Anteile veräußert.

Umlaufvermögen**Sonstige Vermögensgegenstände**

	<u>EUR</u>	<u>877,66</u>
Vorjahr	EUR	6.388,69

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Forderungen gegen Finanzamt	82,66	1.639,10
Übrige	<u>795,00</u>	<u>4.749,59</u>
	<u>877,66</u>	<u>6.388,69</u>

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>62.287,46</u>
Vorjahr	EUR	8.470,61

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Sparkasse Vorpommern, Konto 230004059	62.287,46	8.377,67
Kasse	<u>0,00</u>	<u>92,94</u>
	<u>62.287,46</u>	<u>8.470,61</u>

Das Guthaben wurde durch eine Saldenbestätigung der Sparkasse nachgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>695,34</u>
Vorjahr	EUR	994,96

P A S S I V A

Eigenkapital**Gezeichnetes Kapital**

	<u>EUR</u>	<u>75.000,00</u>
Vorjahr	EUR	75.000,00

Ausgewiesen wird das gezeichnete Kapital gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags.

Gewinnvortrag

	<u>EUR</u>	<u>1.402,01</u>
Vorjahr	EUR	32.542,77

Die Gesellschafterversammlung hat am 7. März 2025 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresfehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>-35.858,21</u>
Vorjahr	EUR	-31.140,76

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

	<u>EUR</u>	<u>17.690,00</u>
Vorjahr	EUR	14.148,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>1.1.2024</u>	<u>Inanspruchnahme</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlusserstellung und					
-prüfung	9.500,00	2.490,10	1.009,90	8.500,00	14.500,00
Archivierung	2.948,00	0,00	1.148,00	0,00	1.800,00
Steuerberatung	1.700,00	0,00	310,00	0,00	1.390,00
	<u>14.148,00</u>	<u>2.490,10</u>	<u>2.467,90</u>	<u>8.500,00</u>	<u>17.690,00</u>

Verbindlichkeiten**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	<u>EUR</u>	<u>3.587,44</u>
Vorjahr	EUR	10.816,38

Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	<u>2.039,22</u>
Vorjahr	EUR	407,75

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	1.103,26	0,00
Übrige	<u>935,96</u>	<u>407,75</u>
	<u><u>2.039,22</u></u>	<u><u>407,75</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Sonstige betriebliche Erträge	EUR	<u>2.467,90</u>
	Vorjahr EUR	4.656,43

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus der Auflösungen von Rückstellungen.

Personalaufwand	EUR	<u>7.194,94</u>
	Vorjahr EUR	7.833,86

Löhne und Gehälter	EUR	<u>5.950,00</u>
	Vorjahr EUR	6.080,00

Bei der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2024 lediglich eine geringfügig beschäftigte Geschäftsführerin angestellt.

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	EUR	<u>1.244,94</u>
	Vorjahr EUR	1.753,86

In den Aufwendungen sind in Höhe von 138,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) Aufwendungen für Altersversorgung enthalten.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	EUR	<u>418,00</u>
	Vorjahr EUR	5.237,00

Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>30.725,13</u>
	Vorjahr EUR	27.665,97

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen		
• Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	7.192,00	0,00
• Reparaturen und Instandhaltungen	2.706,50	3.439,20
• Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.906,97	1.193,81
• Raumkosten	557,98	612,60
• Übrige	<u>18.361,68</u>	<u>22.420,36</u>
	<u>30.725,13</u>	<u>27.665,97</u>

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	<u>EUR</u>	<u>11,96</u>
	Vorjahr EUR	3.131,33

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	2.132,25

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	323,94

Jahresfehlbetrag	<u>EUR</u>	<u>-35.858,21</u>
	Vorjahr EUR	-31.140,76

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

A Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Als Geschäftsführerin war in 2024 Frau Sandra Nachtweih bestellt. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt.

Für die Gesellschafterversammlung galt in 2024 ergänzend die Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung in der Fassung 18. Juni 2020.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Schriftliche Protokolle wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführung war in 2024 auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2024 wird im Anhang angegeben.

B Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Wegen der Aufgabe der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gibt es neben der Geschäftsführung keine weiteren Angestellten mehr im Unternehmen. Aufgrund dessen gibt es daher keinen Organisationsplan mehr. Deshalb sind auch keine schriftlichen Organisationsanweisungen erforderlich

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt mangels Erfordernisses für einen Organisationsplan.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die einzig verbliebene Mitarbeiterin im Geschäftsjahr 2024 war die Geschäftsführerin. Diese wurde im Rahmen der Einstellung auf die Grundsätze der Unabhängigkeit und die Korruptionsproblematik hingewiesen und angehalten, sich entsprechend zu verhalten. Die Geschäftsführung begleitete sämtliche Zahlungsvorgänge im Geschäftsjahr.

Da die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024 in alle Entscheidungsprozesse eingebunden war (sowohl Auslösung von Aufträgen als auch Bezahlung von Rechnungen), wurden weitere Vorkehrungen nicht ergriffen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Geschäftsführung ist durch Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung an klar definierte Entscheidungsprozesse gebunden. Daneben werden die weiteren gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Rahmen der Auftragsvergabe, beachtet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen diese Richtlinien festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Vertragsverwaltung erfolgt nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Da die Liquidation des Unternehmens beabsichtigt ist, wurde für das Geschäftsjahr 2025 kein Wirtschaftsplan erstellt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Durch die Aufgabe der operativen Geschäftstätigkeit wurden die Aufwendungen der Gesellschaft auf ein Mindestmaß reduziert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Beurteilung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

Das Rechnungswesen (Buchführung, Zahlungsverkehr, Kostenrechnung und Erstellung des Jahresabschlusses) wird im Auftrag und nach Anweisung der Gesellschaft durch einen Steuerberater in Greifswald vorgenommen.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass dieses Rechnungswesen nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Überwachung wird durch die Geschäftsführung vorgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Mangels Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit gab es im Geschäftsjahr 2024 keine Umsätze mehr.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es besteht aufgrund der Gesellschaftsgröße kein gesondertes Controlling. Entsprechende Auswertungen und Planungen werden in der Regel von der Geschäftsführung erstellt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen bzw. Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Mangels operativer Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in 2024 bestand kein Risikofrüherkennungssystem im Sinne der Fragestellung. Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem besteht nicht. Folgende Maßnahmen wurden durch die Geschäftsführung praktiziert:

Zur Risikofrüherkennung dienen der Gesellschaft die folgenden Maßnahmen:

- laufende Liquiditätsplanung und -überwachung
- regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit von Dauerschuldverhältnissen
- regelmäßige Kommunikation mit den Gesellschaftern

Ein über diese Maßnahmen hinausgehendes dokumentiertes vollständiges Risikofrüherkennungssystem sowie eine Definition von Frühwarnsignalen besteht nicht. Aufgrund der flachen Hierarchiestrukturen sowie der Einbindung des Geschäftsführers in alle wesentlichen Geschäftsprozesse ist dieses nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft entbehrlich.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Aufgrund der einfachen Organisationsstrukturen der Gesellschaft reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben wir nicht festgestellt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation der Maßnahmen erfolgt nicht.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 4a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

a) – f) Im Berichtsjahr wurden die Anteile an einem Geldmarktfonds, der einem Kursrisiko unterliegt, veräußert.

Darüber hinaus werden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Finanzinstrumente gehalten, Termingeschäfte abgeschlossen beziehungsweise Optionen oder Derivate eingesetzt.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine eigenständige Interne Revision ist im Unternehmen wegen seiner Struktur und Größe nicht installiert.

- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt unter Beachtung der Aussage zur Frage 6. a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt unter Beachtung der Aussage zur Frage 6. a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

(Entfällt unter Beachtung der Aussage zur Frage 6. a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt unter Beachtung der Aussage zur Frage 6. a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

(Entfällt unter Beachtung der Aussage zur Frage 6. a).

C Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach Auskunft der Geschäftsführung und in Übereinstimmung mit den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen wurden derartige Kredite im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden nicht festgestellt

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionsplanung ist Bestandteil des Wirtschaftsplans. Investitionen werden dabei auskunftsgemäß auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Aufgrund der Einstellung der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2021 fanden im Geschäftsjahr 2024 keine weiteren Investitionen statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Wir verweisen auf unsere Ausführung im Fragenkreis 8a).

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Wir verweisen auf unsere Ausführung im Fragenkreis 8a).

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wir verweisen auf unsere Ausführung im Fragenkreis 8a).

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, UVgO, VgV, EU-Regelungen) ergeben?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für derartige Verstöße ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Soweit Vergabevorschriften nicht anwendbar waren, wurden nach den uns erteilten Auskünften Vergleichsangebote eingeholt und berücksichtigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Den Überwachungsorganen wird regelmäßig Bericht erstattet. Insgesamt haben im Berichtsjahr zwei Gesellschafterversammlungen stattgefunden.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die erstatteten Berichte vermitteln grundsätzlich einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbaren Fehldispositionen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hat im Geschäftsjahr nicht stattgefunden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Auskunftsgemäß wurde in 2017 mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme von 500 TEUR abgeschlossen. Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es gab nach unseren Erkenntnissen im Berichtsjahr keine derartigen Konflikte.

D Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unserer Einschätzung sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12. Finanzierung**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur setzt sich aus 64,0 % Eigenmitteln und 36,0 % Fremdmitteln zusammen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern aus Sicht der Gesellschaft vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die WFG hat bereits seit 2022 ihre operative Geschäftstätigkeit weitgehend eingestellt. Neue Projektanträge oder -initiativen wurden entsprechend eines Gesellschafterbeschlusses nicht mehr verfolgt. Darüber hinaus hielt die Gesellschaft Fondsanteile, welche im Berichtsjahr veräußert wurden. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch vorhandene Liquiditätsbestände. Die verbleibenden Aufwendungen beschränken sich im Wesentlichen auf Steuerberater- und Prüfungskosten. Im Jahr 2023 wurde seitens der Sparkasse Vorpommern reagiert und eine weiche Patronatserklärung zur Stärkung der Liquidität auf Anforderung erstellt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

E Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Sparten ist nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Wie dargestellt, stellte die WFG ihre Geschäftstätigkeit weitestgehend für das Jahr 2023 ein. Sponsoringverträge wurden nicht erneut geschlossen und Sponsoringzahlungen eingestellt. Hiermit verbunden war auch der Wegfall der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2023. Das Geschäftsjahr schloss insofern mit einem Verlust in Höhe von 35,9 TEUR ab (Vorjahresverlust 31,1 TEUR).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es bestehen keine Konzernbeziehungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben wurden nicht erwirtschaftet.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Gesellschaft ist defizitär. Weiterhin wurde die Entscheidung zur Liquidation vorbereitet und befindet sich in der Umsetzung. Die formale Auflösung der Gesellschaft ist für den 01.01.2026 vorgesehen. Ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde angesichts der beabsichtigten Liquidation nicht mehr erstellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15a) und Fragenkreis 16b).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Sponsoringverträge wurden nicht erneut geschlossen und Sponsoringzahlungen eingestellt. Hiermit verbunden war auch ein Wegfall der Umsatzerlöse. Die laufenden Aufwendungen konnten hingegen zurückgefahren werden. Das Geschäftsjahr schloss insofern mit einem Verlust in Höhe von 35,9 TEUR ab (Vorjahresverlust 31,1 TEUR).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht.

SOLL-IST-VERGLEICH ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2024**I Allgemeines**

Maßgebend für den Soll-Ist-Vergleich ist der am 19. März 2024 durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan für 2024. Eine Gegenüberstellung erfolgt für den im Wirtschaftsplan enthaltenen Erfolgsplan und Finanzplan.

II Erfolgsplan 2024

	<u>Soll</u>		<u>Ist</u>		<u>Abweichung</u>
	TEUR		TEUR		TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	0	+	2	+	2
	<u>0</u>	<u>+</u>	<u>2</u>	<u>+</u>	<u>2</u>
2. Personalaufwand					0
a) Löhne und Gehälter	- 6	-	6		0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	- 2	-	1	+	1
3. Abschreibungen	- 74	-	0	+	74
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 23	-	31	-	8
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	+ 72		0	-	72
6. Zinserträge	+ 1		0	-	1
	<u>- 32</u>	<u>-</u>	<u>38</u>	<u>-</u>	<u>6</u>
7. Jahresergebnis	<u>- 32</u>	<u>-</u>	<u>36</u>	<u>-</u>	<u>4</u>

III Finanzplan 2024

	<u>Soll</u> TEUR	<u>Ist</u> TEUR	<u>Abweichung</u> TEUR
1. Periodenergebnis	- 32	- 36	- 4
2. Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 74	0	- 74
3. Zunahme(+)/Abnahme(-) Rückstellungen	0	+ 3	+ 3
4. Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	0	+ 6	+ 6
5. Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbind- lichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0	- 5	- 5
6. Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	+ 7	+ 7
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 42	- 25	- 67
8. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	+ 6	+ 6
9. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	+ 73	+ 73
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	+ 79	+ 79
11. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
12. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+ 42	+ 54	+ 12
13. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 9	+ 8	- 1
14. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 51	+ 62	+ 11

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geitendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.